

(Ministerialdirektor Geheimer Rat Dr. Schelcher.)

(A) sind Privatansichten von mir und nicht Ansichten der Regierung. Aber ich möchte doch bitten, mir nachzuweisen, woraus hervorgehen soll, daß ich das Hauptgewicht auf die Unterhaltung und nicht auf die Instandsetzung gelegt hätte. Ich habe mich, glaube ich, ganz objektiv ausgesprochen.

Es ist ferner gesagt worden, daß wegen der Reinhaltung der Gewässer zu scharfe Vorschriften gemacht wurden. Es ist der Fall in Königstein betreffs eines Fleischers angeführt worden. Wenn dem Fleischer auferlegt worden ist, eine biologische Kläranlage herzustellen, so mußte die Behörde das tun, weil sie sonst wahrscheinlich nach ihrer Pflicht die ganze Zuführung der Schlächtereiwässer in die Biela hätte untersagen müssen. Die Bestimmung gerade wegen der Verunreinigung der Gewässer hat ja in letzter Stunde bei der Beratung des Wassergesetzes zu großen Schwierigkeiten Anlaß gegeben. Schließlich ist der § 28 in das Gesetz hineingekommen:

„Für die Einführung von Fäkalien, Abfallwässern aus Abdeckereien, Schlächtereien und Anlagen aller Art, in denen gesundheitsschädliche Stoffe verarbeitet oder erzeugt werden, in fließende Gewässer darf die Erlaubnis nur mit dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.“

Wenn nun in Königstein der Widerruf nicht immer (B) wie ein Damoklesschwert über dem Besitzer hängen sollte, mußte jedenfalls etwas geschehen, um die schädliche Wirkung der Schlächtereiwässer, die bekanntermaßen sehr schädlich in hygienischer Hinsicht sind, wenn sie in fließende Gewässer hineingeleitet werden, zu verhüten, und es hätte andernfalls von dem Widerruf wahrscheinlich Gebrauch gemacht werden müssen. Wenn es heißt, die Stadt Königstein sei im Begriff gewesen, selbst eine Kläranlage auszuführen, so würde man dem Manne, wenn er sich hierauf bezogen hätte und vorstellig geworden wäre, wahrscheinlich noch eine Frist gegeben haben. Vielleicht hat er auch die Kläranlage tatsächlich noch gar nicht ausführen müssen.

Das meiste, was gegen den Herrn Vizepräsidenten Dpiß zu erwidern war, hat Se. Exzellenz der Herr Staatsminister schon gesagt. Wenn aber der Herr Vizepräsident gesagt hat, der Zustand unserer Gewässer vor Erlaß des Wassergesetzes wäre ein befriedigender, und es wäre gar nicht notwendig gewesen, umfassende neue Bestimmungen über die Unterhaltung zu treffen, so kann ich das nicht zugeben. Auf der anderen Seite sagt aber der Herr Vizepräsident, die Wasserläufe müßten zunächst instand gesetzt werden. Wäre nun der Zustand unserer Gewässer wirklich so befriedigend gewesen, wozu sollten wir dann große Instandsetzungen vornehmen? Dann wären sie doch

nicht so notwendig. Ich muß aber entschieden bestreiten (C) daß der Zustand unserer Gewässer zur Zeit des Erlasses des Wassergesetzes ein befriedigender gewesen wäre. Ich behaupte das Gegenteil. Ich behaupte, der Zustand unserer Gewässer ist eines Kulturstaates wie Sachsen in vieler Beziehung unwürdig gewesen. Das sehen Sie aus der Denkschrift, die die Regierung 1902 dem Hohen Hause vorgelegt hat. Das ist auch bewiesen worden durch die Vereisung, die die Zweite und Erste Kammer veranstaltet haben. Wir sind am Schwarzwasser, an der Elster bei Leipzig und an der Mulde bei Wurzen gewesen. Da haben sich Zustände gezeigt, die geradezu haarsträubend waren und zum Teil auch heute noch nicht gebessert sind.

Dann ist der Herr Vizepräsident Dpiß davon ausgegangen, die erstmalige Instandsetzung dürfe keinesfalls den Anliegern auferlegt werden. Ja, meine Herren, mit den Anliegern hat es das Wassergesetz gar nicht mehr zu tun, sondern nur mit den Unterhaltungsgenossenschaften; die Anlieger als solche kommen gegenüber dem Gesetze nicht mehr in Betracht.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, das haben Sie ja gewollt. Wir haben damals die Unterhaltungspflicht den Anliegern abnehmen wollen, weil sie zu drückend war, und sie auf breitere Schultern legen wollen. Aber der Zweck der Übung (D) ist nicht gewesen, daß nichts gemacht werden solle, sondern es sollte besser werden im Lande, als es bisher gewesen.

(Abgeordneter Nischke (Leuzsch): Aber wer's bezahlt!)

Dann hat der Herr Vizepräsident Dpiß gesagt, nur das öffentliche Interesse dürfe maßgebend sein, und die Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Anliegern verlangt würden, müßten wirtschaftlich sein und müßten den entsprechenden ökonomischen Nutzen haben, es müsse ferner das Einverständnis der Anlieger mit den Unterhaltungsmaßnahmen vorliegen. Meine Herren! Das letztere kann ich nicht zugeben; mit den Anliegern hat es die Behörde, wie gesagt, gar nicht mehr zu tun; aber in betreff der beiden anderen Punkte, daß nur das öffentliche Interesse maßgebend sein dürfe und daß die Maßnahmen, um die es sich handle, wirtschaftlich sein müßten, hat der Herr Vizepräsident keinen Fall anführen können, wo nicht nach diesen Grundsätzen verfahren worden wäre; im Gegenteil, sie bilden das oberste Prinzip für alle Maßnahmen der Behörden in bezug auf die Unterhaltung.

Dann die Haltung des Staates gegenüber der erstmaligen Instandsetzung! Se. Exzellenz hat vorhin schon die Frage berührt, ich möchte aber noch bemerken, daß also der Staat als solcher allein für die Instandsetzung gar nicht aufzukommen hat, sondern der Staat hat sie